

SATZUNG^{1,2}
ÜBER DIE BENUTZUNG DES STADTARCHIVS
(ARCHIVORDNUNG)

vom 09.11.1992

Der Stadtrat von Pirmasens hat am 09. November 1992 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 8 des Landesarchivgesetzes für Rheinland-Pfalz (LArchG) und §§ 1, 5, 16 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz - KAG) beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs

- (1) Die Stadt Pirmasens unterhält ein Stadtarchiv.
- (2) Das Stadtarchiv sammelt, neben den ihm aufgrund Gesetzes obliegenden Aufgaben, auch die für die Geschichte und Gegenwart bedeutsamen Dokumentationsunterlagen.
- (3) Es kann fremdes Archivgut aufnehmen. Hierzu gehört die Übernahme von Schriftgut von Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen. Das Stadtarchiv soll die Erforschung und Darstellung der Stadtgeschichte fördern. Die Förderung kann insbesondere in der Herausgabe von Publikationen und der Gestaltung von Ausstellungen im Rahmen der kommunalen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit liegen.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Archivordnung von jedermann benutzt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern etwas anderes ergibt. Das berechtigte Interesse wird insbesondere aus dem Zweck der Nutzung und dem Nutzungsgegenstand abgeleitet. Personen unter 18 Jahren können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vom Stadtarchiv zugelassen werden.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a) schriftliche und mündliche Auskünfte und Beratung durch die Archivverwaltung,
 - b) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,

- c) die Einsichtnahme in Archivgut (soweit dessen Zustand dies zuläßt) in den von der Archivverwaltung zugewiesenen Räumen,
 - d) die Bereitstellung von Kopien wie auch die Übertragung auf Filmmaterial. Kopien können jedoch nur hergestellt werden, soweit der Zustand des Archivgutes dies zuläßt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf ausführliche fachliche Beratung und weitergehende Hilfen, wie z.B. beim Lesen älterer Texte.
- (4) Das Archivgut kann im wesentlichen zu folgenden Zwecken genutzt werden:
- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten
 - b) für wissenschaftliche Forschungen
 - c) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen z.B. durch Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen
 - d) zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange und aus persönlichem Interesse (z.B. Familienforschung, Einsichts- und Auskunftsrechte des durch das Archivgut Betroffenen).

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs wird auf den schriftlichen Antrag des Benutzers hin zugelassen (Anlage 1), soweit Sperrfristen nicht entgegenstehen. Im Antrag sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (2) Bei schriftlichen und mündlichen Anfragen kann der Benutzer sein berechtigtes Interesse auch ohne den Benutzungsantrag darlegen. Er muß dann - falls erforderlich - von der Archivverwaltung auf seine Verpflichtungen nach dieser Archivordnung und den Gesetzen (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und gegebenenfalls diese Verpflichtungen anerkennen.
- (3) Der Antragsteller muß vor der Einsichtnahme in Archivgut eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt, die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachtet und deren schutzwürdige Interessen wahrt. Verstöße gegenüber den Berechtigten muß er selbst vertreten. Die Stadt Pirmasens ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (4) Im Benutzungsantrag verpflichtet sich der Benutzer, bei der Auswertung des Archivgutes Belegstellen anzugeben und bei einer wesentlichen Verwendung von Archivgut von jedem Druckwerk (auch Manuskripte und unveröffentlichte Abhandlungen) dem Stadtarchiv ein Belegstück kostenlos abzuliefern (Belegexemplar). Er kann bei der Ablieferung eine Entschädigung in Höhe seiner Selbstkosten verlangen, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt.
- (5) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Archivgut des Stadtarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Benutzungserlaubnis und ihre Einschränkungen

- (1) Über die Benutzungserlaubnis, über Auflagen und Einschränkungen und über das Absehen von Gebühren entscheidet nach Maßgabe dieser Archivordnung und der Gesetze die Archivverwaltung.
- (2) Die Benutzung des Stadtarchivs kann über § 3 Abs. 2 LArchG hinaus auch aus Gründen der Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes eingeschränkt oder versagt werden, wenn zum Beispiel:
 - a) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivordnung verstoßen hat,
 - b) das Archivgut von der Stadtverwaltung selbst benötigt wird,
 - c) die Kapazität des Stadtarchivs eine Begrenzung des Benutzungsanspruchs erforderlich macht.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden, wenn dies zur Erhaltung und Sicherung des Archivgutes oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - b) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - c) mündlich abgegebene Verpflichtungen nach der Archivordnung nicht eingehalten werden,
 - d) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält,
 - e) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
 - f) der Benutzer Archivgut entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder dessen innere Ordnung stört,
 - g) der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.

§ 5 Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum und Magazin

- (1) Das Archivgut kann während der Öffnungszeiten in den zugewiesenen Räumen benutzt werden. Wünsche der Benutzer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Beim Umgang mit dem Archivgut ist es untersagt zu essen, zu rauchen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Raum der Benutzer des Archivgutes mitgenommen werden. Die Haftung der Stadt wird für diese hinterlegten Sachen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Anwesenheit mehrerer Benutzer sind Störungen jeglicher Art zu unterlassen. Der Benutzer darf ohne Zustimmung durch die Archivverwaltung keine Kameras oder andere Hilfsmittel zur selbständigen Ablichtung von Archivgut benutzen.

§ 6 Vorlage von Archivgut

- (1) Die Archivverwaltung kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken und kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.
- (2) Die zur Benutzung vorgelegten Archivstücke, Findmittel und Bücher sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, Striche und Bemerkungen anzubringen, verblaßte Stellen nachzuziehen oder mit Reagenzien zu bearbeiten, zu radieren, Blätter herauszunehmen oder Archivgut als Schreibunterlage zu benutzen. Das Archivgut muß in dem vorgelegten Ordnungszustand belassen werden. Vom Benutzer festgestellte Schäden und Eingriffe in die Ordnung des Archivgutes sind der Archivverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Schriftliche und mündliche Auskünfte

- (1) Auskünfte beschränken sich in der Regel auf Mitteilungen über das Vorhandensein, Art, Umfang und Zustand des Archivgutes.
- (2) Ausführlichere schriftliche und mündliche Auskünfte können erteilt werden, wenn dies nicht den Arbeitsablauf im Stadtarchiv erheblich beeinträchtigt und es sich um wissenschaftliche oder allgemeine öffentliche Anliegen handelt. Der Benutzer muß bereit sein, die anfallenden Gebühren und Auslagen zu erstatten.

§ 8 Ausleihe

- (1) In Ausnahmefällen kann das Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Vor der Ausleihe ist zu prüfen, ob der beabsichtigte Zweck nicht durch eine fotografische Vervielfältigung oder in sonstiger Weise erreicht werden kann. Bei einer Ausleihe hat die anfordernde Stelle sicherzustellen, daß das Archivgut nicht beschädigt werden oder verlorengehen kann. Das Archivgut ist bei Versand gegen Beschädigung und Verlust angemessen zu versichern. Die Versendung kann mit weiteren Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Benutzer trägt die Kosten für die Versicherung und die Verpackung des Archivgutes.

§ 9 Haftung

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und der Herstellung von Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 10 Reproduktionen und Ablichtungen

- (1) Die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgt grundsätzlich durch die Archivverwaltung und nur im Rahmen der bestehenden technischen und personellen Möglichkeiten. Der Benutzer hat hierfür die Auslagen zu erstatten. Die Archivverwaltung kann für den Benutzer in besonderen Fällen Reproduktionen außerhalb des Stadtarchivs herstellen lassen, wenn sich der Benutzer vor Erteilung des Auftrages bereit erklärt, die Kosten hierfür zu übernehmen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Die Selbstanfertigung von Reproduktionen ist ohne Zustimmung durch die Archivverwaltung nicht gestattet.
- (2) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle. verwendet werden. Der Benutzer darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stadtarchivs vervielfältigen oder an Dritte weitergeben.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren erhoben.
- (2) Für mündliche Auskünfte werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.
- (3) Gebühren für Beratung, erhebliche Hilfeleistungen und schriftliche Auskünfte sind gemäß § 7 Abs. 2 KAG unter Berücksichtigung des Benutzerzweckes nach dem Zeit-, Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Stadtarchiv verursacht, zu bestimmen. Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung festgelegt. § 38 KAG bleibt unberührt.
- (4) In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden, insbesondere, wenn die Benutzung des Stadtarchivs für nachweisbare wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen oder zur Informationsvermittlung für nicht kommerzielle Zwecke erfolgt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Pirmasens, den 09. November 1992
gez. Rheinwalt
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 3 der Archivordnung

Benutzungsantrag

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ, Wohnort:

Telefon: -

Beruf:

Geburtsdatum:

Zweck der Benutzung:

Thema und Art der beabsichtigten Arbeit:

Ich bitte um Vorlage des Archivgutes:

1)_

2)_

3)_

Ich bitte um Hilfe bei der Suche nach Archivgut zum Thema:

Ich gebe folgende Erklärungen und Verpflichtungen ab:

- 1) Von der Archivordnung der Stadt habe ich Kenntnis genommen.
- 2) Ich werde bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Stadt, die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter beachten und deren schutzwürdigen Interessen wahren.
Die Stadt wird in dieser Hinsicht von jeglicher Haftung freigestellt.
- 3) Ich werde bei der Auswertung des Archivgutes Belegstellen angeben.
- 4) Bei einer wesentlichen Verwendung von Archivgut werde ich dem Stadtarchiv kostenlos ein Belegexemplar übersenden (§ 3 Abs. 3 der Archivordnung). Bei nur teilweiser Verwendung von Archivgut werde ich dem Stadtarchiv kostenlos die Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung stellen (§ 3 Abs. 4 der Archivordnung).

Ich bin mit der statistischen Verwertung und der Speicherung auf Datenträger einverstanden.

ja:

nein:

Datum

Unterschrift

Benutzererlaubnis versagt:

Grund: -

Benutzerlaubnis erteilt:

Nebenbestimmungen hinsichtlich der Benutzung:

¹ Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz - Pirmasenser Rundschau“ vom 21.11.1992.

² Hinweis auf die Heilungsvorschrift den § 24 GemO 1973.